

Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion vom 16.09.2019

„Behinderung von Rettungsfahrzeugen durch Falschparker“

Stellungnahme der Verwaltung

1. Wie oft werden diese Engstellen vom Ordnungsamt kontrolliert?

Die städtische Verkehrsüberwachung führt bei den bekannten Problemstellen regelmäßig Kontrollen durch und achtet auch ganz allgemein bei den täglichen Patrouillenfahrten auf Einhaltung der Mindestdurchfahrtsbreite. Allerdings werden Kontrollfahrten, bei denen kein Fehlverhalten festgestellt werden konnte, derzeit nicht generell erfasst. Eine Dokumentation wäre denkbar, wenn es sich um die Kontrolle der Einhaltung **konkreter verkehrsrechtlicher Neuregelungen** handelt (siehe auch Ausführungen zu Ziffer 4.)

2. Gibt es Möglichkeiten, das Falschparken in diesen Sonderfällen stärker zu sanktionieren?

Bei den betroffenen Fahrzeugen werden entsprechende Verwarnungsgeldangebote in Höhe von 15,- € ausgesprochen, 25,- € bei Vorliegen einer konkreten Behinderung. Dabei handelt sich um feste Beträge, die sich aus dem bundesweit gültigen Bußgeldkatalog ergeben. Eine Abweichung von diesem Bußgeldkatalog kann nur bei besonderen Fallkonstellationen erfolgen, wenn beispielsweise nachgewiesen werden kann, dass immer derselbe Täter innerhalb eines gewissen Zeitraumes immer wieder denselben Verstoß an derselben Stelle macht.

Wird die Engstelle nachweislich durch das Abstellen eines bestimmten Fahrzeuges verursacht, wird dieses Fahrzeug zusätzlich zur o. a. Ahndung auf Kosten des verantwortlichen Störers abgeschleppt.

Problematisch ist das aber, wenn eine Engstelle von zwei gegenüber parkenden Fahrzeugen verursacht werden und nicht festgestellt werden kann, welches Fahrzeug letztendlich die Engstelle verursacht hat. In diesen Fällen wird versucht, die Halter oder Fahrer beider Fahrzeuge zu ermitteln. Wer zuerst ermittelt werden kann, erhält dann die mündliche Verfügung, das Fahrzeug unverzüglich zu entfernen, unter Androhung des kostenpflichtigen Abschleppens. Ansonsten werden in solchen Fällen Fahrzeuge bei konkreten Behinderungen abgeschleppt.

3. Wie ist die Erfahrung mit diesen Kontrollmaßnahmen? Tritt nach den Kontrollen eine Besserung ein?

Die Erfahrungen mit den Kontrollmaßnahmen sind unterschiedlich. Wenn die Tat nicht nachgewiesen werden kann (dies kann insbesondere bei 2 gegenüber parkenden Fahrzeugen der Fall sein), muss das Ordnungswidrigkeitsverfahren oftmals eingestellt werden, was naturgemäß zu keinem Lerneffekt führt.

Soweit eine Tat eindeutig nachgewiesen werden kann und es sich darüber hinaus um „Wiederholungstäter“ (z.B. Anwohner) handelt, stellt sich - zumindest temporär - eine deutliche Verbesserung ein. Wenn sich der Täterkreis aber aus Personen zusammensetzt, die dort nur einmal parken (z. B. bei Tagestouristen) ist das nicht unbedingt der Fall, weil sich dann die Kontrolltätigkeit nicht wirkungsvoll herumspricht.

4. Zusätzliche Maßnahmen

Um dem Problem entstehender Engstellen durch beidseitiges Parken entgegenzutreten, werden zurzeit unter Federführung der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz (140) Durchfahrtsproben mit der Feuerwehr, dem Ordnungsamt (313), der Straßenverkehrsbehörde (260) und dem jeweiligen Ortsvorsteher durchgeführt, um solche Problemstellen zu identifizieren. Anschließend wird geklärt, mit welchen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen das Problem gelöst werden kann, beispielsweise durch die Anordnung eines halbseitigen eingeschränkten Haltverbots. Den Ortsbezirk Königsbach haben wir bereits gemeinsam in Augenschein genommen, weitere Bezirke werden demnächst folgen.

Ramona Hoffmann

Fachbereich Ordnung, Umwelt und Bürgerdienste